

## **FALLLÖSUNG IM STRAFRECHT (1. OKTOBER 2018)**

### **DRECKIGE GESCHÄFTE**

#### **SACHVERHALT**

Die K Holding AG ist ein bedeutender, internationaler Chemiekonzern mit Sitz in T (Hauptort des Kantons W), der sich der Entwicklung, Herstellung und Auslieferung von spezialbeschichteten Metalloberflächen verschrieben hat (Jahresumsatz der gesamten Gruppe 2017: 5,5 Milliarden Franken, Jahresreingewinn: 259 Millionen Franken). Eine Reihe Tochterunternehmen, deren Aktien die K Holding AG allesamt alleine hält und die ihr direkt unterstellt sind, deckt sämtliche Schritte der Produktionskette ab. Erwähnenswert sind insbesondere die voneinander zwar unabhängigen, jedoch direkt der K Holding AG unterstellten Unternehmen X AG (Forschung und Entwicklung), Y AG (Produktion) und Z AG (Transport). Y (deren CEO: B) und Z (deren CEO: G) haben ihren Sitz in der Gemeinde V, dem bedeutsamsten Wirtschaftsstandort des eher ländlich geprägten Kantons W. Das Unternehmen X ist unter anderem zuständig für die Entwicklung und das Testen neuer Produkte, für die wissenschaftlich-technische Beratung der anderen Unternehmen der Konzerngruppe und für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung gesetzgeberischer Vorgaben. Der renommierte Experte Dr. E, als Cheffingenieur dem CEO der X direkt unterstellt, ist ein ausgewiesener Kenner der Chemikalie Ethylendichlorid, welche Y bei der Herstellung sämtlicher Produkte benötigt (vor allem zum Entfetten der zu beschichtenden Metalloberflächen; Ethylendichlorid [CAS-Nummer 107-06-2] gilt als krebserzeugend, für Mensch und Tier toxisch und steht im Verdacht, mutagen

zu wirken<sup>1</sup>). Da Experten mit einem derart ausgeprägten Fachwissen wie Dr. E auch im Kanton W eine Seltenheit sind, nimmt Dr. E mit regierungsrätlicher Spezialgenehmigung auf Auftragsbasis zusätzlich offizielle Aufgaben für den Kanton W, genauer für das Umweltdepartement U des Kantons W, wahr. Er beurteilt als Experte im Departement U Spezialbewilligungen und komplexe technische Fragen und wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch als Exekutivorgan im Bereich des Gewässerschutzes zur Kontrolle und Überwachung der Schadstoffbelastung in den öffentlichen Gewässern des Kantons W eingesetzt. Insoweit kommen ihm polizeiliche Befugnisse zu.

Ende 2013 entscheidet die K Holding AG, die Produktionsanlagen der Y am Standort V komplett neu aufzubauen, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Eine Sanierung oder Erweiterung würde sich aufgrund der technisch veralteten Anlagen nicht lohnen. Es soll ein ganz neuer Produktionsstandort geschaffen werden, mit Herstellungs- und Behandlungsanlagen, Lagerhallen und einem Abpackungs- und Versandbereich. Da die geplanten Anlagen ein wenig ausserhalb des Dorfes V gebaut werden sollen (wo keine öffentliche Kanalisation vorhanden ist), soll auch eine betriebseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) gebaut werden, welche das bei der Produktion anfallende, unter anderem mit Ethylendichlorid belastete, Abwasser reinigt. Das so gereinigte Abwasser (das etwa der Menge Abwasser einer Gemeinde mit 3'000 Einwohnern entspricht) soll dann direkt in den Fluss J, der durch die Gemeinde V fliesst, eingeleitet werden. B reicht im Namen der Y ein entsprechendes Baugesuch bei der Gemeinde V ein. Als Teile dieses Baugesuchs sind zahlreiche Spezialbewilligungen notwendig, unter anderem eine Bewilligung zur Unterschreitung des ordentlichen Grenz- und Strassenabstands, eine Bewilligung zum Ausbau der Zufahrt zum Unternehmensgelände und eine Spezialbewilligung zur Einleitung von Abwasser in den Fluss J. Für die letzte Bewilligung und ist das Departement U zuständig (die weiter erforderlichen, kantonalen Bewilligungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ebenfalls vom Departement U gesammelt und dann nach dem Konzentrationsprinzip auf einmal verfügt). Dr. E wird vom Departement U als Experte zur Beurteilung der Spezialbewilligung für Y eingesetzt. Er erkennt schnell, dass das von Y in den Fluss J eingeleitete (gereinigte) Abwasser den erforderlichen gesetzlichen Grenzwert für Ethylendichlorid um ein Vielfaches (geplanter Ausstoss: 1 mg/Liter im Tagesmittel) überschreiten wird. Beim Weihnachtsessen 2013 des Managements der K Holding AG tritt jedoch B an Dr. E heran und weist ihn bei einem Becher Glühwein darauf hin, dass „wir keine Zukunft in V oder überhaupt in der Schweiz haben“, wenn Y nicht bald bauen könne. Dr. E könne sich auch sicher sein, dass die X und damit auch Dr. E bei Erteilung der Spezialbewilligung in Zukunft eine „merkliche“ Einkommenssteigerung erfahren dürften, so B. B will damit offensichtlich erreichen, dass Dr. E die Spezialbewilligung trotz Überschreitung einzelner Grenzwerte erteilt. Dr. E lässt sich Bs Hinweise nach Neujahr durch den Kopf gehen. Am 3. Januar 2014 ändert Dr. E deshalb seine bereits verfasste (bisher negativ ausfallende) Beurteilung ab und erteilt im Namen des Departements U die Spezialbewilligung zur Einleitung von Abwasser in den Fluss J. Diese Bewilligung wird dann, zusammen mit den übrigen kantonalen Bewilligungen, an den Gemeinderat V zurückgeschickt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Homepage des Bundesamts für Umwelt, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/schadstoffglossar/dichlorethan.html> (zuletzt besucht: 13.09.2018).

Vorgängig zur Behandlung des Baugesuchs im Frühjahr 2014 im Gemeinderat von V bespricht sich Dr. E mit seiner Ehefrau F, die in V als Gemeinderätin für das Amt Bildung, Kultur und Sport zuständig ist. Dr. E weist F auf „mögliche Probleme bei den Grenzwerten im Abwasser“ hin, zumal der Grenzwert für Ethylendichlorid „klar überschritten“ werde. F spricht daraufhin den Gemeindepräsidenten A (der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied in der K Holding AG ist) in dessen Büro auf ihre Bedenken an. A schmettert die kritischen Äusserungen von F ab und erklärt ihr, dass, mit Blick auf die Zukunft seiner Konzerngruppe und damit auch auf die „berufliche Zukunft ihres Mannes Dr. E“, „halt gewisse Opfer erbracht werden müssen“. Er führt weiter aus, dass sich diese „Sachen“ schön gleichmässig in der J verteilen würden, die nachher sowieso in den Nachbarkanton fliesse. Bei der Beurteilung des Baugesuchs von Y im Gemeinderat eine Woche später erklärt A den nebst ihm und F anwesenden übrigen drei Gemeinderäten, dass zwar einzelne Grenzwerte ein wenig „ausgedehnt“ werden müssen, aber dass dies „nicht weiter schlimm“ sei. Vielmehr müsse der Wirtschaftsstandort V im Kanton W gestützt werden, so A. Gemeinderätin D, Finanzamt, lässt sich nicht so schnell von A überzeugen. Persönlich empfindet D den Gemeindepräsidenten A als „unausstehlich“, da er sie ihrer Meinung nach bei den offiziellen Anlässen und auch in den Gemeinderatssitzungen jeweils ein bisschen „zu intim“ anschau und anzügliche, unpassende Sprüche von sich gäbe. Den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats versucht sie nun vor Augen zu führen, dass vor allem die auf die Gemeinde V entfallenden Kosten für die Überwachung des Betriebs der Y und für den Unterhalt der (durch den grösseren Neubau mehrbelasteten) Zugangsstrassen sowie „mögliche Reputationsschäden“ (wenn herauskomme, dass in der Gemeinde V „gemauschelt“ wurde) stark negativ ins Gewicht fielen. D findet mit ihren Ausführungen bei den übrigen Anwesenden jedoch kein Gehör. F erinnert sich an die vorgängigen „Hinweise“ von A in dessen Büro und schweigt ebenfalls. Das Baugesuch der Y wird in der Folge mit vier zu einer Stimme gutgeheissen. A und F stimmen beide für die Gutheissung, D dagegen. (Im späteren Strafverfahren werden beide, A und F, bei der Staatsanwaltschaft aussagen, dass das Baugesuch auch ohne ihre Stimme gutgeheissen worden wäre). Die Gutheissung des Baugesuchs wird mit der Auflage verbunden, „die Mengen und Konzentrationen der in die J eingeleiteten Stoffe alle zwei Monate zu messen und an das Departement U (zu Händen Dr. E) zu melden“. D äussert lediglich, dass sie in Zukunft mit der Sache „überhaupt nichts mehr“ zu tun haben wolle.

Nach Rechtskraft der Baubewilligung beginnt Y sofort mit den Bauarbeiten. Zunächst werden die alten Produktionshallen abgerissen. Den Transport des Bauschutts übernimmt das Unternehmen Z. A (in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied der K Holding AG) weist G darauf hin, dass er Kosten sparen solle und den Aushub (der zum Teil erheblich mit umweltgefährdenden Chemikalien vorbelastet ist, was A auch weiss) auf einem an der Gemeindegrenze von V gelegenen Grundstück (im Eigentum der Z) ablagern soll. G gibt dem bei Z angestellten Vorarbeiter H die entsprechenden Anweisungen, welcher wiederum die Lastwagenfahrer informiert. Als die Rückbauarbeiten der alten Gebäude abgeschlossen sind, wird der solchermassen abgelagerte Schutt platt gewalzt und mit Humus bedeckt. Im späteren Strafverfahren bleibt bis zuletzt unklar, wer genau den Bauschutt auf dem Grundstück abgelagert und mit Humus bedeckt hat. Immerhin ergibt ein kriminaltechnisches Gutachten später, dass der belastete Bauschutt (zufälli-

gerweise) auf einem Gelände mit lehmigem Untergrund abgelagert wurde, der verhindert hat, dass aus dem Schutt umweltbelastende Stoffe in das Grundwasser gelangen konnten.

Im Frühjahr 2015 ist der Neubau abgeschlossen. A lädt den gesamten Gemeinderat von V zur Eröffnung der „neuen Y“ und zum Apéro riche (mit Kaviar, Champagner usw.) ein. Bei seiner Festansprache lobt er die „konstruktive“ und „speditive“ Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Ämtern. „Angesichts der vielen Regulationen in der Branche“ hoffe man doch auch weiterhin auf ein „unkompliziertes Verhältnis“, so A. Er zwinkert dabei dem ebenfalls anwesenden Dr. E zu, was bei diesem ein mulmiges Gefühl auslöst. Dr. E ist sich sehr wohl bewusst, dass der Fall mit Beendigung der Bauarbeiten für ihn noch nicht abgeschlossen sein wird. Vielmehr wird er in seinen Funktionen beim Departement U in Zukunft wohl weiterhin grosszügig „beide Augen zudrücken“ müssen, insbesondere bei der ihm obliegenden Kontrolle und Überwachung der Schadstoffbelastung in den öffentlichen Gewässern. Dr. E möchte sich jedoch nicht strafbar machen und erwägt deshalb sogar die anonyme Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft. Am Abend im Ehebett zerstreut F jedoch seine Bedenken und weist ihn darauf hin, dass auch noch andere Personen Aufsichtspflichten hätten und dass diese „die Sache ausbaden“ sollen. Insbesondere das Unternehmen Y und der Gemeindepräsident A würden ja profitieren, weshalb sie auch „den Kopf hinhalten sollen“, so F. Dr. E lässt sich davon überzeugen und verspricht F, in Zukunft die Wasserqualität des Flusses J „halt einfach oberhalb des Werkes von Y“ zu messen.

In der Folge nimmt Y die Produktion auf. Gleich von Beginn an wird Abwasser in den Fluss J eingeleitet. Dr. E nimmt an, dass das von der Y eingeleitete Abwasser die Grenzwerte wohl überschreitet, führt jedoch keine Kontrollmessungen im Fluss J mehr durch. Dies aus Angst, dass die von ihm entweder am falschen Ort (flussaufwärts vom Standort der Y) gemessenen oder dann den Grenzwert mutmasslich überschreitenden Schadstoffwerte in die Hände von fachkundigen Kollegen im Departement U gelangen könnten, denen solche Unregelmässigkeiten auffallen würden. Gleichzeitig trägt auch A sein Entsprechendes dazu bei, dass keine Kontrollen der Wasserwerte mehr durchgeführt werden. Er informiert als Verwaltungsratsmitglied der K Holding AG B darüber, dass „man bei der Kontrolle der Abwasserwerte wohl ein bisschen grosszügig“ sein müsse. Im „Notfall“ könne man die Verantwortung für eine mangelhafte Messung ja auf Dr. E abschieben. B nimmt As Hinweise zwar zur Kenntnis. Ihm war jedoch schon seit der Weihnachtsfeier 2013 bewusst, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, weshalb er bereits selber entsprechend vorgesorgt hat. B will, dass von seinen Untergebenen in der Y keine Kontrollen der Abwasserwerte vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hat er den in der Y für Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen sowie Kontrolle des eingeleiteten Abwassers eigentlich zuständigen Ingenieur C wie folgt instruiert: „Die Kontrolle der Konzentration und Menge der in die J eingeleiteten Stoffe und die zugehörige Meldung an die Gemeinde erfolgt bereits durch die X und muss von Ihnen nicht durchgeführt oder wiederholt werden“. Natürlich stimmt dies so nicht, B hat der X keinen entsprechenden Auftrag erteilt (was C jedoch nicht weiss). Es findet in der Y deshalb überhaupt keine Kontrolle und Überwachung des Abwassers statt. Während den Jahren 2015, 2016 und 2017 schickt B dann, wie der Y in der Baubewilligung auferlegt, alle zwei Monate einen Bericht mit den Abwasserwerten an Dr. E. B füllt dabei bei der

Menge und Konzentration der eingeleiteten Stoffe jeweils Fantasiewerte ein, die unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Dr. E liest diese Berichte jeweils gar nicht durch, sondern leitet sie direkt an A zur „Archivierung“ weiter (Dr. E möchte die Berichte nicht in seinem Büro im Departement U aufbewahren, ansonsten sie evtl. von seinen Kollegen gelesen würden). A nimmt die Berichte stets wohlwollend zur Kenntnis, äussert sich aber nicht weiter dazu. Den übrigen Gemeinderat informiert A nicht über die Berichte.

Da Ende 2017 die Neuwahlen der Gemeindeparlamente im Kanton W anstehen, sieht D im Sommer 2017 die Gelegenheit gekommen, den ihr ungeliebten A aus dem Gemeinderat zu „bugsieren“. An einer Sitzung des Gemeinderats bläst sie vor dem kompletten Gemeinderat zum Frontalangriff: A nutze seine Position als Gemeindepräsident und Verwaltungsratsmitglied der K Holding AG schamlos aus. Er habe Werbung für die Erteilung der „rechtswidrigen“ Baubewilligung gemacht und den Gemeinderat unter Druck gesetzt. Wenn A nicht möglichst bald ein öffentliches Statement abgebe und zurücktrete, werde sie gegen ihn Strafanzeige erstatten. A lässt sich davon nicht beeindrucken. Er legt den anwesenden Gemeinderäten die Berichte von B vor und führt aus, dass die Y die gesetzlichen Grenzwerte „zu keinem Zeitpunkt“ überschritten habe (was A zwar insgeheim hofft, ihm letztlich aber ziemlich egal ist). Die übrigen Gemeinderäte, darunter auch F (die ebenfalls davon ausgeht, dass die Grenzwerte nun eingehalten werden, da sie nichts Gegenteiliges mehr von ihrem Mann, Dr. E, erfahren hat), folgen den Ausführungen von A. Dieser sieht nun seinerseits die Gelegenheit gekommen, D – auch mit Blick auf die anstehenden Wahlen – loszuwerden. Er schickt D aus der Gemeinderatssitzung und belegt sie für die „offensichtliche Verletzung der Loyalitätspflicht“ und ihr „ungebührliches Verhalten“ mit einer Disziplinarbusse von Fr. 1'000.00 sowie mit der sofortigen Einstellung im Amt für sechs Monate (mit Entzug der Besoldung). Nicht zuletzt wegen dieser Sanktionen wird D dann auch nicht wiedergewählt. Nun total in ihrer Ehre gekränkt, schreibt D im Frühjahr 2018 eine E-Mail-Nachricht an die ihr bekannte Investigativjournalistin I, in der sie I schildert, dass A seine Position als Gemeindepräsident ausnutze und die Y „schon seit Jahren“ den Fluss J verschmutze. I entnimmt in der Folge selber Wasserproben bei der Wassereinleitung der Y-Werke in die J und lässt die Proben in einem anerkannten Labor untersuchen. Die Testresultate veröffentlicht I in einer schweizweit erhältlichen Boulevardzeitung und beschreibt in ihrem Artikel die „massive Verschmutzung der J durch Ethylendichlorid“ durch die Produktionswerke der Y sowie die mutmasslich strafbare Mitwirkung an der „Umweltkatastrophe“ durch den Gemeinderat der Gemeinde V und durch das Departement U.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet in der Folge eine Strafuntersuchung. A und Dr. E werden kurze Zeit später durch die Polizei verhaftet. Das Zwangsmassnahmengericht bewilligt auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen beide Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten wegen Kollusions- und Wiederholungsgefahr. Weiter lässt die Staatsanwaltschaft Durchsuchungen an deren Wohnorten, an den Sitzen der K Holding AG, der X, Y und Z sowie in den Verwaltungsräumlichkeiten der Gemeinde durchführen. Die Y stellt die Produktion komplett ein. Ein kriminaltechnisches Gutachten ergibt sodann, dass das von Y eingeleitete Abwasser eine durchschnittliche Tageskonzentration von Ethylendichlorid von 1,1 mg/Liter aufgewiesen hat. Die zusätzliche Reinigung des Abwassers (auf die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte) wäre zudem mit den heutigen techni-

schen Mitteln problemlos möglich gewesen, wobei sich der Mehraufwand auf ca. Fr. 100'000.--/Jahr beschränkt hätte – so der Gutachter. Glücklicherweise habe trotz Verschmutzung des Flusses keine konkrete oder potentielle Gesundheitsgefahr für Menschen oder Tiere bestanden – dazu sei (aus medizinischer Sicht) die Konzentration der Stoffe im Fluss J zu gering gewesen.

Heute ist Freitag, der 1. Juni 2018. Sie sind AssistentIn des zuständigen Staatsanwalts. Dieser ist mit den zahlreichen vorhandenen Vorschriften und Bestimmungen gemäss eigenen Angaben ein wenig überfordert und habe eigentlich auch „Besseres zu tun“. Deshalb sollen Sie für ihn eine Aktennotiz verfassen:

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, D, Dr. E, F sowie des Unternehmens Z gem. den anwendbaren Gesetzesbestimmungen.** Identifizieren und diskutieren Sie dabei schwerpunktmässig<sup>2</sup> die materiellrechtlichen Probleme, insb. auch diejenigen aus dem StGB-AT.

---

<sup>2</sup> Die formellen Vorgaben, insb. auch die maximale Seitenzahl von 15 Seiten, sind zwingend einzuhalten.

## WICHTIGE HINWEISE

### Anwendbar und zu prüfen sind ausschliesslich die folgenden Bestimmungen:<sup>3</sup>

- StGB (SR 311.0),
  - StPO (SR 312.0),
  - VStrR (SR 313.0),
  - USG (SR 814.01),
  - GSchG (SR 814.20),
  - GSchV (SR 814.201),
  - Die im Anhang der Falllösung abgedruckten (fiktiven) Bestimmungen (nur die hier abgedruckten Artikel, Paragraphen, Abs. und lit.).
- Bei dieser Aufgabenstellung handelt es sich um die Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung hat gemäss Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderung an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (abrufbar auf der Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) zu erfolgen. Beachten Sie zudem den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie (abrufbar unter <<http://www.krim.unibe.ch/studium/fallloesungen>>, Reiter „Merkblätter“).
  - Gemäss Art. 16a RSL RW ist bei der Anmeldung zur Falllösung der Nachweis des besuchten Workshops in der juristischen Arbeitstechnik zu erbringen. Mit Ihrer Anmeldung zur Falllösung bestätigen Sie, den Workshop besucht zu haben.
  - Für die Notengebung sind sowohl inhaltliche als auch formelle Kriterien massgebend. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Darstellung.
  - Umfang des Textteils: max. 15 Seiten, exkl. Deckblatt und Verzeichnisse (dieses Maximum überschreitende Seiten werden von hinten beginnend gestrichen und nicht in die Bewertung einbezogen); Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm; Narrow-Schriftarten und skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen.
  - Auf ILIAS („101365-HS2018-0: Übungen im Strafrecht“) sind ab sofort folgende Quellen verfügbar:
    - JENNY GUIDO / KUNZ KARL-LUDWIG, Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, Basel 1996
    - ALKALAY MICHAEL, Umweltstrafrecht im Geltungsbereich des USG, Zürich 1992
    - ETTLER PETER, Vorbemerkungen zu Artikel 60-62 USG und Kommentierung von Art. 60 und 61 USG, in: Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), Kommentar zum Umweltrecht, 2. Aufl., Zürich 2004
    - Auszüge aus GRIFFEL ALAIN / RAUSCH HERIBERT, Ergänzungsband zur 2. Auf-

<sup>3</sup> Mit der zugehörigen Rechtsprechung, Literatur, etc.

lage, Kommentar zum Umweltrecht, Zürich 2011.

Diese Dokumentation soll sicherstellen, dass den Studierenden dieselben Quellen zugänglich sind. Sie dürfen sich jedoch nicht auf diese Quellen beschränken.

- Anmeldung:
  - Die Anmeldung zur Falllösung ist vom 2. bis 4. Oktober 2018 im KSL („433746-HS2018-0-Falllösung in Strafrecht“) möglich. Ein Rückzug kann nur mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann). Die dreiwöchige Bearbeitungsfrist beginnt am 1. Oktober 2018 zu laufen.
  - Wer die Falllösung zu spät oder gar nicht einreicht, erhält die Note 1. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des oder der Studierenden belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten.
  - Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).
- Abgabe:
  - Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden. Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am 22. Oktober 2018 (Datum Poststempel) zu schicken an Universität Bern, Prof. Dr. Hans Vest, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, oder bis am 22. Oktober 2018 im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie (Öffnungszeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr) abzugeben.
  - Zusätzlich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF bis am 22. Oktober 2018 hochgeladen werden. Die entsprechende Website ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts für Strafrecht und Kriminologie aufgeschaltet. Das Passwort lautet: „FL\_StrR\_HS18“. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.
  - Dem Papierexemplar muss eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung beigelegt werden.
  - Die elektronische Fassung muss mit der per Post oder persönlich eingereichten Version identisch sein. Bei Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die per Post bzw. persönlich eingereichte Fassung massgebend.
- Rückgabe:
  - Die Falllösung inkl. Korrekturblatt kann am Montag, 3. Dezember 2018, 9.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie abgeholt; oder
  - Anlässlich der Besprechung der Falllösung entgegengenommen werden.
- Besprechung:

Dienstag, 4. Dezember 2018, 14.15 bis 16.00 Uhr, Hörsaal 205, Hauptgebäude, Hochschulstrasse 4, Bern.

Viel Erfolg!

## ANHANG: ZUSÄTZLICH ANWENDBARE RECHTSNORMEN

### Kantonales Recht (Kanton W)

#### Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons W (GZS-W)

##### § 86

Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendrichterinnen und Jugendrichter;
- c) die Übertretungsstraftbehörden;
- d) weitere von der Gesetzgebung hierfür vorgesehene Behörden.

#### Einführungsgesetz des Kantons W zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG-USG-W)

##### § 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt für alle Bereiche, die im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Bundesgesetz) und den darauf abgestützten Verordnungen geregelt werden.

##### § 2

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt.

<sup>2</sup> Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes und des Kantons. Das Departement U ist die zuständige Vollzugsbehörde, sofern weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

##### § 7

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörden können Dritte mit der Durchführung von Untersuchungen sowie mit der Erstellung von Fachgutachten beauftragen.

##### § 8

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen diese Vorschriften sorgen sie für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten des Pflichtigen. Fällt der Gesetzesvollzug in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, erstatten sie dieser Meldung.

##### § 39

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die Vorschriften des Bundes und die Anordnungen des Kantons über die Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden.

##### § 54

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- nicht gebunden.

<sup>3</sup> Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

## § 56

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

<sup>2</sup> Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sowie die Polizeiorgane reichen gegen Fehlbare bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige ein.

## **Einführungsgesetz des Kantons W zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (EG-GSchG-W)**

### § 1

Dieses Gesetz bezweckt, in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz die Reinheit des Wassers zu erhalten und zu verbessern.

### § 3

Das zuständige Departement U erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Es trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden.
- b) Es überwacht und koordiniert die örtliche und regionale Planung und die Durchführung der zum Schutz der Gewässer erforderlichen Massnahmen.
- c) Es überwacht die Erfüllung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons auferlegten Verpflichtungen.
- d) Es kontrolliert den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz der Gewässer,
- e) Es erfüllt die Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung.

### § 8

<sup>1</sup> Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. [...]

<sup>2</sup> Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

### § 53

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder ausführende Erlasse und gestützt darauf ergangene Verfügungen verstösst, wird unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes mit Busse bis Fr. 100'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Höhe der Busse unbeschränkt. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 50'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

<sup>4</sup> Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden, im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

## § 54

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sowie die Polizeiorgane sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz bei der Staatsanwaltschaft verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der ordentlichen Strafbehörden.

## **Chemiekalienverordnung (ChemV-W)**

### § 3

<sup>1</sup> Das Departement U ist für die Umsetzung aller Bestimmungen über den Umgang mit Chemikalien, die den Umweltschutz, den Schutz der ober- und der unterirdischen Gewässer, die Anlagen für die Lagerung von Chemikalien und die Abfallbewirtschaftung betreffen, zuständig.

## **Planungs- und Baugesetz des Kantons W (PBG-W)**

### § 1

<sup>1</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### § 184

<sup>1</sup> Wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Baubewilligung einzuholen.

[...]

### § 192a

Leitverfahren und Leitbehörde

<sup>1</sup> Als Leitverfahren gilt

a) [...]

b) das Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Die im Leitverfahren zuständige Behörde ist die Leitbehörde.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Ist das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren, bestimmt der Regierungsrat in der Verordnung jene kantonale Behörde, welche in einem Entscheid die in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Behörden erlässt.

### § 195

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde prüft von Amtes wegen, ob das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entspricht und ob das Baugrundstück erschlossen ist. Ist dies der Fall, ist die Baubewilligung zu erteilen. Andernfalls ist sie zu verweigern, sofern die Mängel nicht durch Auflagen und Bedingungen in der Baubewilligung behoben werden können. [...]

<sup>2</sup> Ist die Baubewilligung mit weiteren Bewilligungen und Verfügungen zu koordinieren, sorgt die Leitbehörde für widerspruchsfreie Entscheide und die inhaltliche Abstimmung allfälliger Auflagen und Bedingungen in der Baubewilligung und in den übrigen Entscheiden.

## § 209

<sup>1</sup> Wird mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder entspricht die Ausführung der Bauten und Anlagen den Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht, verfügt die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten.

<sup>2</sup> Wer einer gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung und dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

<sup>3</sup> Mit dem Erlass der Verfügung und zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes ist Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.

## **Planungs- und Bauverordnung des Kantons W (PBV-W)**

### § 55

<sup>1</sup> Das Baugesuch ist mit dem kantonalen Formular dreifach einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch kann zusätzlich elektronisch eingereicht werden, sofern die Gemeinde über die nötige Infrastruktur verfügt.

<sup>2</sup> Mit dem Baugesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch

a) ein aktueller Situationsplan, in der Regel im Massstab 1:500, in dem das geplante Vorhaben, die Nachbargebäude, die massgebenden Abstände (Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Gewässer- und Waldabstände), die Baulinien und die Zu- und Wegfahrten eingezeichnet und vermasst sind,

[...]

e) die Pläne für die Abwasseranlagen im Massstab 1:100 mit Vermassung, Höhenkoten und Angaben zum Gefälle und dem verwendeten Material,

[...]

k) Angaben über die Art, die Qualität und die Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Verwertung und Entsorgung nach den Vorgaben des Umweltdepartements U.

### § 60

<sup>1</sup> Ist das Nutzungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren, erlässt die erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen in einem Entscheid

a) das Umweltdepartement U,

[...]

## **Gesetz über die Gemeinden des Kantons W (GG-W)**

### § 14

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Vollzugsrecht sowie Vorschriften, zu deren Erlass er durch Rechtssatz der Stimmberechtigten ermächtigt wurde.

<sup>3</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem andern Organ der Gemeinde übertragen sind.

## § 15

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt in der Gemeindeordnung die Mitgliederzahl. Diese hält fest, ob für ein bestimmtes Amt im Gemeinderat eine zusätzliche Wahl notwendig ist. Im Übrigen weist der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ämter selbst zu.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Organisation des Gemeinderates und legt insbesondere fest:

a) die Aufgaben der einzelnen Ämter des Gemeinderates,

[...]

## § 80

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

## § 81

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ihre Organe sowie das übrige Personal der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen.

<sup>2-3</sup> [...]

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörden können bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern oder Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

<sup>5</sup> Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

## § 83

<sup>1</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinar massnahme ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

<sup>2</sup> Mit der Eröffnung eines Abberufungsverfahrens ist die betroffene Person im Amt eingestellt.

<sup>3</sup> Das der betroffenen Person übergeordnete Gemeindeorgan kann die Auszahlung des Gehalts vorläufig ganz oder teilweise einstellen lassen. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn die Abberufung rechtskräftig abgelehnt ist.

<sup>4-5</sup> [...]

## § 85

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

## § 88

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle eröffnet auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn

a) der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird;

[...]

## **Kommunales Recht (Gemeinde V)**

### **Reglement über die Organisation der Gemeindebehörden der Gemeinde V (ROg-V)**

#### Art. 1

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde V. Er erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde übertragenen Aufgaben.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

<sup>2</sup> Will ein Mitglied in der Öffentlichkeit eine vom Kollegial-Entscheid abweichende Auffassung vertreten, so hat es das vorgängig und rechtzeitig ausdrücklich zu Protokoll zu erklären.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats bedarf es der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Gemeindepräsident den Stichentscheid.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das an einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar und persönlich interessiert ist, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten / seiner Ehegattin, seines eingetragenen Partners bzw. seiner eingetragenen Partnerin, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten und ihren eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen gegeben ist.

#### Art. 10

Der Gemeinderat der Gemeinde V besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident nimmt Koordinationsaufgaben wahr, so insbesondere in den Bereichen Gemeindeentwicklung, Raumplanung, Aussenpolitik der Gemeinde und Gemeindemarketing. [...]

<sup>2-4</sup> [...]

<sup>5</sup> Der Gemeindepräsident führt das Bauamt und ist im Rahmen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zuständig für die Vorbereitung des Baubewilligungsverfahrens im Gemeinderat und den Vollzug der baupolizeilichen Aufgaben und Auflagen. Er entscheidet im vom übergeordneten Recht vorgegebenen Zuständigkeitsbereich oder stellt der zuständigen Behörde Antrag.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Das Amt Bildung, Kultur und Sport erfüllt die kommunalen Aufgaben zur Führung der städtischen Volksschulen, es führt die besonderen Schulinstitutionen, koordiniert die Frühförderung sowie die familien- und schulergänzenden Betreuungsstrukturen und führt die Kindertagesstätten und Tagesschulen der Gemeinde.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Das Finanzamt ist federführend bei der Erstellung der Finanz- und Investitionsplanung, des Voranschlags der laufenden Rechnung und der Gemeinderechnung. Es besorgt die Kapitalbeschaffung und die Trésorerieplanung.

#### Art. 78

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### Art. 80

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident ist Disziplinarbehörde für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4-5</sup> [...]

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis;

b) Busse bis Fr. 5'000.--;

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

### **Baureglement der Gemeinde V (BauR-V)**

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Er entscheidet im Baubewilligungsverfahren über Baugesuche.